

Die aus- und fortbildungsspezifischen Regelungen des Mediationsgesetzes sowie des Entwurfs der ZMediatAusvV und deren Beitrag zur Förderung der außergerichtlichen Mediation in Deutschland

Von stud. iur. **Simon Steurer**, München*

Jeder dritte Deutsche scheut den Gedanken, in einem Streitfall vor Gericht zu ziehen – selbst, wenn er sich persönlich im Recht fühlt.¹ Weit überwiegend wird dies mit dem potentiellen Finanzrisiko eines Prozesses bzw. einer generellen Aversion, Konflikte gerichtlich beizulegen, begründet.²

In diesen Fällen kann ein Verfahren der sog. Alternativen Streitbeilegung³ wirksames Mittel zur Befriedung sein. Hierzu zählt insbesondere, neben etwa Schlichtung und Schiedsgerichtsbarkeit, die Mediation. Das Verfahren wird von einem neutralen Dritten geleitet und begleitet – dem Mediator. Ausdruck der Neutralität und wesensprägendes Merkmal der Mediation ist dessen mangelnde Entscheidungskompetenz; er darf, wie bereits aus der Namensgebung hervorgeht, lediglich vermittelnd tätig werden, um eine Übereinkunft der Parteien zu erreichen; gerade dies unterscheidet die Mediation von den übrigen ADR-Verfahren.⁴

Maßgeblich für den Erfolg des Verfahrens ist somit die Wahl des geeigneten Mediators. Da es jedoch bislang einer standardisierten Ausbildung zum „Mediator“ ermangelt und diese potentiell aus einer Fülle differenter Quellberufe⁵ stammen, werden mediationssuchende Verbraucher mit einem intransparenten Marktangebot konfrontiert und so möglicherweise gehemmt, ein solches Verfahren überhaupt einzuleiten.⁶

Um einer derartigen Entwicklung entgegenzuwirken wurde im Jahr 2012 das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“⁷ erlassen, das am 26.7.2012 in Kraft getreten ist. Als Art. 1 der Norm wurde dabei das Mediationsgesetz (MediationsG) geschaffen. Durch die §§ 5 f. MediationsG wurden erstmals auch gesetzliche Vorgaben etabliert, die die Aus- und Fortbildung von Mediatoren regeln.

* Der Verf. ist stud. Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. Dr. Beate Gsell, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Zivil- und Verfahrensrecht an der LMU München.

¹ ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Rechtsreport 2014, 2014, S. 35, im Internet abrufbar unter <http://www.roland-konzern.de/presse/publikationen/rolandrechtsreport/rolandrechtsreport.jsp> (17.7.2015) abrufbar.

² ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Fn. 1), S. 35.

³ Englisch: Alternative Dispute Resolution (ADR).

⁴ Der Schlichter kann einen (unverbindlichen) Vergleichsvorschlag unterbreiten, dem Schiedsrichter kommt sogar Entscheidungskompetenz zu, vgl. hierzu *Trenczek*, in: *Trenczek/Berning/Lenz, Mediation und Konfliktmanagement*, 2013, S. 26 f.

⁵ Beispielsweise Anwälte, Notare, Psychologen, Sozialpädagogen, aber auch Vertreter anderer Berufsgruppen, vgl. *Paul*, FPR 2004, 176 (177).

⁶ Vgl. *Engel/Hornuf, SchiedsVZ* 2012, 26 (30).

⁷ BGBI. I 2012, S. 1577.

Vorliegend soll untersucht werden, welche spezifischen Standards für Mediatoren durch das Gesetz verankert wurden und inwieweit diese zur Förderung und Qualitätssicherung der Mediation in Deutschland beitragen können bzw. konnten. Die Betrachtung im Jahr 2015 ermöglicht es zudem, bisherige Veränderungen des Mediationsmarktes seit dem Inkrafttreten des Gesetzes skizzieren und insbesondere den im Januar 2014 erschienen Referentenentwurf der Verordnung über die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren⁸ (nachfolgend abgekürzt als ZMediatAusvV-E) miteinbeziehen und bewerten zu können.

I. Entstehungsprozess des MediationsG

Oggleich die Ursprünge mediativer Streitbeilegung bereits über 2000 Jahre zurückliegen, beginnt die moderne Entwicklung der Mediation in Deutschland im Zeitraum 1980/1990.⁹ Anfangs beschränkte sich die Auseinandersetzung primär auf theoretische Diskurse, lediglich vereinzelt wurde Mediation auch praktisch angewandt.¹⁰ Dementsprechend wurde das Verfahren zunächst nur zögerlich in Form von Änderungen und Ergänzungen einzelner Normen in die bestehende Rechtsordnung inkorporiert.¹¹ Ein erster umfassender Regelungsversuch, der auch ausbildungsspezifische Vorgaben für Mediatoren beinhaltete, erfolgte 2007 in Niedersachsen,¹² scheiterte jedoch letztlich am Diskontinuitätsprinzip. Lediglich auf privatrechtlicher Ebene existierten in Form der Mediationsordnungen der Verbände Ausbildungsstandards.¹³ Das Berufsbild des Mediators entwickelte sich insoweit innerhalb eines gesetzlichen Vakuums.

1. Europäische Rechtssetzung

Wesentliche Impulse für die Gesetzgebung zur Mediation lieferte die europäische Rechtssetzung,¹⁴ namentlich die EU-Mediationsrichtlinie im Jahr 2008.¹⁵ Zielsetzung der Richtli-

⁸ Entwurf des BMJV zur Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung (ZMediatAusvV) v. 31.1.2014, vgl. unter www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Verordnungsentwurf_ueber_die_Aus_und_Fortbildung_von_zertifizierten_Mediatoren.pdf?__blob=publicationFile (17.7.2015).

⁹ *Hehn*, in: *Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation*, 2009, S. 177.

¹⁰ *Trenczek/Berning/Lenz*, in: *Trenczek/Berning/Lenz, Mediation und Konfliktmanagement*, 2013, S. 53 f.

¹¹ Insbesondere § 15a EGZPO, § 278 ZPO.

¹² Niedersächsischer Landtag-Drs. 15/3708.

¹³ Vgl. *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 10), S. 57.

¹⁴ *Berning*, in: *Trenczek/Berning/Lenz, Mediation und Konfliktmanagement*, 2013, S. 452.

¹⁵ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen = ABl. EG 2008 Nr. L 136, S. 3.

nie war dabei zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes¹⁶ den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, vgl. Art. 1 Abs. 1 RL 2008/52/EG. Die Vorgaben der Richtlinie entfalteten hingegen nur mittelbar Wirkung auf die Rechtslage in den Mitgliedsstaaten: Zum einen umfasste der Anwendungsbereich lediglich Mediationen anlässlich grenzüberschreitender Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, Art. 1 Abs. 2 S. 1 RL 2008/52/EG.¹⁷ Des Weiteren blieb es nach dem Prinzip der Mindestharmonisierung den Mitgliedsländern überlassen, eigenständig weitergehende Regelungen zu etablieren.¹⁸ Dies betraf insbesondere die Anwendung der Vorgaben auf interne Mediationsverfahren,¹⁹ sowie die in Art. 4 i.V.m. Erwägungsgrund 16 RL 2008/52/EG geforderte Förderung der Aus- und Fortbildung von Mediatoren. Folglich bot die Richtlinie in dieser Hinsicht einen weiten parlamentarischen Ermessensspielraum.

2. Gesetzgebungsverfahren

Zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses wurden Fragen der Aus- und Fortbildung von Mediatoren noch weitestgehend offen gelassen, wie der Referentenentwurf²⁰ des Bundesjustizministeriums zeigt. Vorgesehen war lediglich, dass der Mediator mittels einer „angemessenen“ Aus- und Fortbildung eigenverantwortlich zu gewährleisten hat, ein Mediationsverfahren sachkundig leiten zu können.²¹ Zu berücksichtigen war einerseits das Bedürfnis mediationssuchender Verbraucher nach Markttransparenz; zugleich galt es jedoch den Einigungsprozess zwischen Verbänden und Interessensvertretungen bezüglich konkreter Mindeststandards der Aus- und Fortbildung nicht zu blockieren, um eine Weiterentwicklung der Mediation abseits gesetzlicher Normen zu ermöglichen.²²

Dieses Leitbild prägte maßgeblich auch die weiteren Diskussionen um die Ausbildungsthematik, weshalb der darauffolgende Regierungsentwurf²³ nur geringfügige Ergänzungen aufwies.

Entscheidende Veränderungen finden sich erst in der vom Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung:²⁴ Dabei wurden die Ausbildungsanforderungen um den Katalog des § 5 Abs. 1 S. 2 MediationsG-E ergänzt, die § 5 Abs. 2, 3 MediationsG-E etablieren den „zertifizierten Mediator“. Zudem wurde die vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnungsermächtigung²⁵ aufgenommen, vgl. § 6 MediationsG-E. In dieser Fassung fanden die §§ 5 f. des Entwurfs schließlich Einzug in das MediationsG.

¹⁶ Eidenmüller/Prause, NJW 2008, 2737.

¹⁷ Vgl. Erwägungsgründe Nrn. 8, 10.

¹⁸ Eidenmüller/Prause, NJW 2008, 2737 (2738).

¹⁹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 8 Hs 2.

²⁰ Referentenentwurf zum MediationsG, im Internet unter http://rsw.beck.de/docs/librariesprovider5/rsw-dokumente/ReFE_Mediationsgesetz_20100803 (5.8.2014).

²¹ Referentenentwurf zum MediationsG (Fn. 20), S. 5.

²² Referentenentwurf zum MediationsG (Fn. 20), S. 21.

²³ BT-Drs. 17/5335.

²⁴ BT-Drs. 17/8058.

²⁵ BR-Drs. 60/11, S. 5.

II. Zwei-Stufen-System

Das MediationsG kann als erstes Berufsrecht für Mediatoren bezeichnet werden, da es zuvor, u.a. aufgrund der Verschiedenheit der Quellberufe, einheitlicher Standards der Profession ermangelte.²⁶ Die Aus- und Fortbildung von Mediatoren wird durch die §§ 5 f. MediationsG in einem zweistufigen System geregelt.

1. Stufe 1: einfacher Mediator

a) Gesetzlichen Anforderungen

Die erste Stufe bildet § 5 Abs. 1 S. 1 MediationsG; hierin enthalten sind die Anforderungen, die an jedweden Mediator zu stellen sind. Voraussetzung ist eine geeignete Aus- und Fortbildung in Theorie und Praxis, die eine sachkundige Führung der Parteien durch das Mediationsverfahren ermöglicht. Was unter einer „geeigneten“ Ausbildung zu verstehen ist, wird durch den nicht abschließend gefassten Katalog des § 5 Abs. 1 S. 2 MediationsG spezifiziert. Darunter finden sich die für ein zielführendes und effizientes Mediationsvorhaben elementaren Kernkompetenzen eines Mediators wie grundlegende Verfahrens- und Rechtskenntnisse, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeiten, sowie ein gewisser praktischer Erfahrungsschatz resultierend aus simulierten Mediationen und Supervisionen. Das theoretische Wissen kann dabei zwar grundsätzlich im Selbststudium erarbeitet werden,²⁷ jedoch ist gerade die Wissensvermittlung durch praxiserfahrene Ausbilder in Form von Demonstrationen und Übungen elementar für das Erlernen der Mediation²⁸. In der Beschlussempfehlung werden dabei 90 Stunden als Mindeststundenzahl genannt, um zu gewährleisten, dass der Mediator entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen hat.²⁹

Sodann wird die abgeschlossene Ausbildung durch Erfahrungswerte aus der Fallpraxis komplettiert; hinzu kommt die Fortbildungsobliegenheit des § 5 Abs. 1 S. 1 MediationsG. Die Gesetzesmaterialien liefern bezüglich des zertifizierten Mediators einen Richtwert von mindestens vier Fällen innerhalb zweier Jahre und einer mindestens zehnstündigen Schulung im Zweijahresrhythmus.³⁰ Obgleich umstritten ist, inwieweit diese Angaben auch für den einfachen Mediator gelten,³¹ kann dies aufgrund des nicht verbindlichen Charakters der Gesetzesbegründung ohnehin dahingestellt bleiben.³² Des Weiteren sieht der ZMediatAusbV-E für den zertifizier-

²⁶ Vgl. Henssler/Deckenbrock, DB 2012, 159 (160); vgl. Prütting, AnwBl. 2012, 204 (205).

²⁷ Vgl. Greger, in: Greger/Unberath, Kommentar zum MediationsG, 2012, § 5 Rn. 5.

²⁸ Paul, FPR 2004, 176 (178).

²⁹ BT-Drs. 17/8058, S. 20.

³⁰ BT-Drs. 17/8058, S. 18.

³¹ Greger (Fn. 27), § 5 Rn. 7, der dies als geeigneten Maßstab ansieht; a.A. Fritz, in: Fritz/Pielsticker, Kommentar zum MediationsG, 2013, § 5 Rn. 14, der für den nicht zertifizierten Mediator eine deutliche Reduktion der Häufigkeit und Stundenzahl der Fortbildungen ableitet; vgl. Prütting, AnwBl. 2012, 204 (208).

³² Vgl. Ahrens, NJW 2012, 2465 (2468).

ten Mediator mittlerweile einen Fortbildungsumfang von 20 Stunden innerhalb desselben Zeitraums vor, vgl. § 4 ZMediatAusbV-E. Somit existiert kein konkreter Richtwert, anhand dessen der Rahmen der „regelmäßigen Fortbildung“ gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 MediationsG abgesteckt werden könnte. Hervorzuheben ist schließlich, dass die Wahrnehmung und Einhaltung der dargestellten Kriterien letztendlich dem Mediator selbst überlassen wird; er handelt und entscheidet insoweit „in eigener Verantwortung“, vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 MediationsG.

Insgesamt werden durch § 5 Abs. 1 MediationsG also vergleichsweise geringe Anforderungen an den einfachen Mediator gestellt: Entsprechend dem Wortlaut „sollen“ diese lediglich im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden; auch wird nur eine Auswahl wesentlicher Inhalte dargestellt („insbesondere“). Zudem werden die Vorgaben durch die eigenverantwortliche Erfüllung des Mediators wiederum abgeschwächt. § 5 Abs. 1 MediationsG weist folglich nur einen geringen materiellen Regelungsgehalt und vielmehr appellierenden Charakter auf.

b) Kritische Betrachtung

In diesem Zusammenhang ist daher fraglich, ob und inwieweit der in § 5 Abs. 1 MediationsG definierte „einfache Mediator“ einen Beitrag zur angestrebten Qualitätssicherung und Markttransparenz³³ leisten kann.

Da es im Ermessen eines jeden Mediationsanbietenden liegt, ob er den gesetzlichen Vorgaben genügt und welche Maßnahmen er gegebenenfalls ergreift, um diese zu erfüllen, kann mit dem Begriff des „Mediators“ einerseits bereits kein einheitlicher, transparenzschaffender Qualitätsstandard verbunden werden. Demgegenüber gilt es zu berücksichtigen, dass es sich schon um keine gesetzlich geschützte Bezeichnung handelt und auch § 1 Abs. 2 MediationsG den „Mediator“ lediglich definiert, jedoch keine Verbotsnorm darstellt.³⁴ Zudem statuiert bereits § 3 Abs. 5 MediationsG die Verpflichtung des Mediators gegenüber den Parteien auf deren Nachfrage diese über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann dann zumindest auf privatrechtlicher Ebene etwa in Form von Schadensersatz- bzw. Unterlassungsansprüchen verfolgt werden³⁵ und so zur Qualitätssicherung beitragen.

Des Weiteren ermöglicht die niedrigschwellige Ausgestaltung den erleichterten Zugang zur Profession³⁶ und berücksichtigt gleichermaßen bereits praktizierende Mediatoren. Zugleich wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass ohnehin kein einheitliches und starres Berufsbild existiert³⁷.

Weiterhin ist § 5 Abs. 1 MediationsG Resultat der gesetzgeberischen Wahl einer freien, marktregulatorischen Ausges-

taltung. Zielbestimmung war insbesondere eine dynamische Entwicklung des Verfahrens zu ermöglichen, weswegen nicht überregulierend eingegriffen werden sollte.³⁸ Hierdurch wurde gleichzeitig dem verfahrensprägenden Prinzip der Staatsferne³⁹ noch etwas Raum gelassen; zumal zu beachten ist, dass die Anforderungen im Vergleich zur ursprünglichen Fassung⁴⁰ des § 5 Abs. 1 MediationsG ohnehin bereits spezifischer ausgestaltet wurden und der einfache Mediator lediglich die erste Stufe des Ausbildungssystems darstellt.

c) Zwischenfazit

Durch § 5 Abs. 1 MediationsG hat der Gesetzgeber folglich elementare Ausbildungsinhalte und -obliegenheiten für Mediatoren definiert, ohne dabei strenge Restriktionen zu schaffen. Aufgrund der offenen Gestaltung werden zwar keine Qualitätsmerkmale gesetzlich normiert, doch werden demgegenüber Eigenverantwortlichkeit und Autonomie der Mediationsanbietenden im Interesse des Verfahrens gewahrt.

2. Stufe 2: zertifizierter Mediator

Durch § 5 Abs. 2, 3 MediationsG wurde das Institut des „zertifizierten Mediators“ geschaffen, der zugleich die zweite Stufe der gesetzlich normierten Mediatorenqualifikation bildet. Die Zertifizierung soll belegen, dass der Mediator eine im Vergleich zu § 5 Abs. 1 MediationsG höherwertige Aus- bzw. Fortbildung durchlaufen hat.⁴¹ Die spezifischen Inhalte einer solchen Ausbildung werden dabei durch die nach § 6 MediationsG noch zu erlassende Rechtsverordnung präzisiert, vgl. § 5 Abs. 2, 3 MediationsG.

a) Anforderungen des ZMediatAusbV-E

Zu Beginn dieses Jahres wurde der Verordnungsentwurf des Bundesjustizministeriums veröffentlicht. Gemäß § 1 ZMediatAusbV-E zählen neben der Aus- und Fortbildung eines zertifizierten Mediators auch die Anforderungen an die Institute zum Regelungsgegenstand der geplanten Verordnung.

aa) Grundqualifikation und Ausbildung

Dabei darf sich derjenige als zertifizierter Mediator bezeichnen, der eine Grundqualifikation nach § 2 ZMediatAusbV-E vorweisen kann und eine Ausbildung entsprechend der Vorgaben des § 3 ZMediatAusbV-E absolviert hat.

Die Grundqualifikation umfasst einen berufsqualifizierenden Abschluss und eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die idealer- jedoch nicht notwendigerweise hauptberuflich zu erfolgen hat⁴². Dies soll der potentiellen Interdisziplinarität der Mediatorentätigkeit Rechnung tragen und zugleich gewährleisten, dass zertifizierte Mediatoren über ein

³³ Vgl. BT-Drs. 17/8058, S. 18.

³⁴ Vgl. Greger, ZKM 2012, 36; strengere Maßstäbe jedoch nach § 7a BORA.

³⁵ Greger, ZKM 2012, 36; vgl. Henssler/Deckenbrock, DB 2012, 159 (162).

³⁶ Vgl. Grundmann, SchiedsVZ 2012, 229 (230).

³⁷ BT-Drs. 17/5335, S. 11.

³⁸ BT-Drs. 17/5335, S. 18; vgl. Leutheusser-Schnarrenberger, ZKM 2012, 72 (73).

³⁹ Vgl. Risse/Bach, SchiedsVZ 2011, 14 (16).

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 17/8058, S. 6.

⁴¹ Vgl. Greger, ZKM 2012, 36 (37).

⁴² ZMediatAusbV-E (Fn. 8), S. 15.

ausreichendes Maß an persönlicher und beruflicher Erfahrung verfügen.⁴³

Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator wird durch § 3 ZMediatAusvV-E geregelt. Dabei enthält die Norm, abgesehen von S. 2, keine spezifischen Ausbildungsinhalte; vielmehr wird auf die Ausführungen in der Anlage⁴⁴ verwiesen. Entsprechend dem Wortlaut handelt es sich dabei nicht wie in § 5 Abs. 1 MediationsG um eine Sollvorschrift, sondern um verbindliche Mindestvorgaben („muss“).

Die angehängte Tabelle ist sowohl inhaltlich als auch bezüglich des zeitlichen Umfangs weitestgehend deckungsgleich mit den bereits in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses enthaltenen Angaben⁴⁵ zu § 6 MediationsG, da gemeinsame Grundlage die Ergebnisse des „Arbeitskreises Zertifizierung“ sind.⁴⁶ Zu erwerben sind Kenntnisse über die Grundlagen der Mediation und deren Ablauf bzw. Rahmenbedingungen, Verhandlungs- bzw. Kommunikations- und Konfliktkompetenzen, Rechtskenntnisse sowie ein Bewusstsein über die eigene Haltung und Rolle im Verfahren. Bemerkenswert ist jedoch, dass der noch in den Gesetzesmaterialien zu findende Aspekt „Praktische Erfahrung und Nachweise von Fällen“⁴⁷ nun nicht mehr zum vorgesehenen Ausbildungsumfang zählt, sondern lediglich im Rahmen des § 5 ZMediatAusvV-E von bereits zertifizierten Mediatoren gefordert wird. Die Elemente Praxis und Supervision⁴⁸ wurden nunmehr in § 3 Abs. 1 S. 2 ZMediatAusvV-E überführt.

Gemäß § 3 Abs. 3 ZMediatAusvV-E ist dabei der vorgesehene zeitliche Mindestumfang der jeweiligen Inhaltsschwerpunkte einzuhalten; die weitere Zeitaufteilung soll hingegen den Ausbildungseinrichtungen überlassen werden⁴⁹. Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst, inklusive der Inhalte des § 3 Abs. 1 S. 2 ZMediatAusvV-E,⁵⁰ mindestens 120 Zeitstunden, § 3 Abs. 2 ZMediatAusvV-E.

Grundqualifikation und Ausbildung sind dabei als komplementäre Anforderungen ausgestaltet; die Ausbildung kann bereits vor oder während des Erwerbs der Grundqualifikation absolviert werden.⁵¹ Obgleich die Bezeichnung des zertifizierten Mediators gemäß § 5 Abs. 2, 3 MediationsG erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung verwendet werden darf,⁵² kann eine entsprechende Ausbildung auch vor diesem Zeitpunkt durchlaufen werden.⁵³ Genügt eine abgeschlossene Mediationsausbildung hingegen nicht den genannten Anforderungen, so bedarf es einer entsprechenden Nachschulung.⁵⁴

⁴³ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 14 f.

⁴⁴ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 7 ff.

⁴⁵ BT-Drs. 17/8058, S. 19 f.

⁴⁶ Vgl. ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 15.

⁴⁷ BT-Drs. 17/8058, S. 20 Punkt X.

⁴⁸ BT-Drs. 17/8058, S. 20 Punkt IX.

⁴⁹ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 15.

⁵⁰ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 15.

⁵¹ Vgl. ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 14 ff.

⁵² BT-Drs. 17/8058 S. 18; *Leutheusser-Schnarrenberger*, ZKM 2012, 72 (73).

⁵³ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 11, 15.

⁵⁴ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 15.

Des Weiteren sieht der Entwurf in § 9 ZMediatAusvV-E eine Übergangsbestimmung für diejenigen Mediatoren vor, die bereits vor dem 26.7.2012 eine Ausbildung absolviert haben. Anerkannt werden zudem nach EU-Recht gleichwertige Qualifikationen, vgl. § 8 ZMediatAusvV-E.

bb) Fortbildung und Praxiserfahrung

Durch den Erwerb der Berechtigung nach § 5 Abs. 2 MediationsG entsteht sodann die Verpflichtung zur Fortbildung und Sammlung praktischer Erfahrung, vgl. § 5 Abs. 3 MediationsG i.V.m. §§ 4 f. ZMediatAusvV-E.

Als „regelmäßige“ Fortbildung wird nunmehr, wie bereits erwähnt, eine Schulung im Umfang von 20 Stunden binnen zweier Jahre definiert, § 4 Abs. 1 ZMediatAusvV-E. Zielsetzung ist es, bereits gelehnte Inhalte zu vertiefen und zu aktualisieren bzw. in „besonderen“ Mediationsbereichen, wie bspw. der Wirtschaftsmediation, weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, § 4 Abs. 2 ZMediatAusvV-E. Um eine sinnvolle Kompetenzerweiterung zu ermöglichen,⁵⁵ sollten die Fortbildungsinhalte jenseits des quellberuflichen Spektrums des Mediators liegen, vgl. § 4 Abs. 3 ZMediatAusvV-E.

Der Erwerb praktischer Erfahrung zur Festigung des Erlernten hat schließlich nach dem Leitbild einer „fortlaufenden Rezertifizierung“ zu erfolgen.⁵⁶ Dabei werden durch § 5 Abs. 1 ZMediatAusvV-E mindestens vier Mediationsverfahren als Mediator bzw. Co-Mediator innerhalb zweier Jahre vorgeschrieben, die sodann entsprechend der Vorgaben des § 5 Abs. 2 ZMediatAusvV-E zu dokumentieren sind. Schließlich soll zur Reflexion der eigenen Mediatorentätigkeit an Einheiten der Supervision, Intervention oder Covision teilgenommen werden, vgl. § 5 Abs. 3 ZMediatAusvV-E.

Für die Teilnahme an einer Aus- bzw. Fortbildung ist hingegen lediglich eine Bescheinigung durch das jeweilige Institut vorgesehen, § 6 ZMediatAusvV-E.

cc) Aus- und Fortbildungsinstitute

Vergleichsweise geringe Anforderungen werden an die Lehrkräfte der Aus- und Fortbildungseinrichtungen gestellt. Dabei genügt es, wenn diese einen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 2 Nr. 1 ZMediatAusvV-E vorweisen können und eine ausreichende Fachkompetenz besitzen, um die vorgesehenen Inhalte vermitteln zu können, vgl. § 7 Abs. 1 ZMediatAusvV-E. Zudem wird berücksichtigt, dass die Lehrkräfte u.U. nur in ausgewählten Bereichen eingesetzt werden; soweit dies der Fall sein sollte, ist es gemäß § 7 Abs. 2 ZMediatAusvV-E ausreichend, wenn sich die Fachkenntnisse dieser Person auf das jeweilige Teilgebiet erstrecken.

dd) Sanktionen und Evaluierungszeitraum

Der Verordnungsentwurf sieht, ebenso wie das MediationsG, keinen Sanktionsmechanismus für das unberechtigte Führen des zertifizierten Mediantentitels oder die Nichtwahrnehmung der Verpflichtungen nach §§ 4 f. ZMediatAusvV-E

⁵⁵ Vgl. ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 16.

⁵⁶ ZMediatAusvV-E (Fn. 8), S. 16.

vor. In Betracht kommen dann jedoch u.U. Täuschungs- bzw. Irrtumsanfechtungen des Mediatorvertrags, Schadensersatzansprüche der Parteien sowie wettbewerbsrechtliche Schadens- und Unterlassungsansprüche der Mitbewerber.⁵⁷ Weiterhin ist zu beachten, dass die geplante Rechtsverordnung erst ein Jahr nach ihrem Erlass in Kraft treten soll, vgl. § 10 ZMediatAusV-E. Dieser Zeitraum wird für die Adaption an die neue Rechtslage vorgesehen.⁵⁸

b) Verbandszertifizierung

Das Konzept des ZMediatAusV-E ist vom Zertifizierungssystem der Mediationsverbände zu unterscheiden. Die Verbände, die häufig eng mit Ausbildungsinstituten verknüpft sind,⁵⁹ haben selbst spezifische Ausbildungsstandards definiert, deren Einhaltung Voraussetzung für eine Mitgliedschaft und das Führen des verbandseigenen Zertifikats ist.⁶⁰ Dieses soll ebenfalls als besonderes Qualitätssiegel gelten.⁶¹ Beispielsweise sei an dieser Stelle das Anforderungsprofil der BAFM⁶² dargestellt: Zulassungsvoraussetzung ist zunächst ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie bzw. Sozialwissenschaften, eine juristische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation sowie eine zweijährige Berufserfahrung. Der zeitliche Mindestausbildungsumfang beträgt 200 Zeitstunden; außerdem sind vier dokumentierte Fälle nachzuweisen. Sodann ist man berechtigt den Titel „Mediator (BAFM)“ zu tragen. Die Zertifikate der Verbände BM, BAFM und BMWA werden außerdem wechselseitig anerkannt.⁶³

c) Kritische Betrachtung

Das BMJV bot den Verbänden und Vertretern der Fachkreise bis zum 30.4.2014 die Möglichkeit zum Referentenwurf Stellung zu nehmen. Wesentliche Kritikpunkte einiger Stellungnahmen⁶⁴ sollen im Folgenden diskutiert werden.

Zum einen wird die Ansicht vertreten, die an die Zertifizierung gestellten Anforderungen seien zu gering ausgestaltet worden. Hierzu wird der Ausbildungsumfang von 120 Zeitstunden angeführt; dies stelle allenfalls einen Minimalstandard dar⁶⁵ und solle deshalb nach oben korrigiert werden.⁶⁶ Jedoch wird bereits in der Entwurfsbegründung betont, dass es sich bei den nach § 3 ZMediatAusV-E geforderten 120 Ausbildungsstunden in der Tat auch lediglich um eine Mindestangabe handele.⁶⁷ Die ausbildenden Institute werden durch die Vorgaben der Verordnung also nicht gehindert, umfassendere Programme anzubieten. Dennoch scheint die Grenze zwischen einfachem und zertifiziertem Mediator, soweit lediglich auf den zeitlichen Umfang abgestellt wird, zu verschwimmen.⁶⁸ Dabei reichen 90 Stunden für das Niveau des § 5 Abs. 1 MediationsG aus, der zertifizierte Mediator muss 120 Stunden erfüllen; die von vielen Verbänden geforderte Ausbildungsdauer beträgt hingegen 200 Stunden.⁶⁹

Des Weiteren wird bemängelt, dass zwar gemäß § 5 ZMediatAusV-E zum Fortbestand der Zertifizierung praktische Erfahrung gesammelt und nachgewiesen werden müssten, dies hingegen nicht bereits Voraussetzung zum Erwerb ebendieser sei.⁷⁰ Verbrauchern würde also durch die Regelungen des Verordnungsentwurfs potentiell in irreführender Weise ein erhöhtes, nicht realitätsgerechtes Qualifikationsniveau der zertifizierten Mediatoren vorgetäuscht.⁷¹

Tatsächlich widerspricht dies auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zertifizierung: Nach Ansicht des BGH impliziert der Begriff neben einer vorgehenden Überprüfung und Qualitätskontrolle der jeweiligen Dienstleistung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens zudem die Existenz

www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/Stellungnahme_DGMW.pdf (17.7.2015); Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), im Internet abrufbar unter www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/Stellungnahme_DIHK.pdf (17.7.2015); Deutscher Notarverein e.V. (DNotV), www.dnotv.de/files/Dokumente/Stellungnahmen/2014-04-30_STN_RefE_VO-zert-Mediatoren.doc.pdf (20.8.2014); Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK Berlin), im Internet unter www.rak-berlin.de/site/DE/int/PDF_Mitglieder_Stellungnahmen/20_03_2014_SN-VOEntwurf_zertMediator.pdf (17.7.2015).

⁶⁵ So in der Stellungnahme des DFfM (Fn. 64), S. 3; vgl. BM (Fn. 64), S. 4.

⁶⁶ DGMW ([Fn. 64], S. 3 f.), der 200 Zeitstunden fordert, DIHK ([Fn. 64], S. 3) sieht 120 Zeitstunden lediglich als „Basiskompetenz“.

⁶⁷ ZMediatAusV-E (Fn. 8), S. 15; vgl. BM (Fn. 64), S. 1.

⁶⁸ Vgl. Henssler/Deckenbrock, DB 2012, 159 (167).

⁶⁹ Siehe etwa Ausbildungsstandards BM, im Internet unter http://www.bmev.de/fileadmin/downloads/anererkennung/bm_standards_mediatorIn_2014.pdf (17.7.2015).

⁷⁰ Vgl. DFfM (Fn. 64), S. 2 f.; DGMW (Fn. 64), S. 2 f.; RAK Berlin ([Fn. 64], S. 1), welche dies in die Grundqualifikation § 2 VO integrieren will.

⁷¹ DGMW (Fn. 64), S. 3; DIHK (Fn. 64), S. 3; vgl. BM (Fn. 64), S. 2.

⁵⁷ Fritz, ZKM 2014, 62 (64); Greger, ZKM 2012, 36 (37); vgl. BT-Drs. 17/8058, S. 18.

⁵⁸ BT-Drs. 17/8058, S. 20; ZMediatAusV-E (Fn. 8), S. 18.

⁵⁹ Wagner, ZKM 2012, 110 (115).

⁶⁰ Vgl. Trenczek/Berning/Lenz (Fn. 10), S. 57.

⁶¹ Vgl. Berning (Fn. 14), S. 460 f.

⁶² Ausbildungsordnung Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM), im Internet abrufbar unter <http://www.bafm-mediation.de/mediationsausbildung/ausbildungs-richtlinien-der-bafm/> (17.7.2015).

⁶³ Anerkennungsvereinbarung, im Internet abrufbar unter www.bafm-mediation.de/wp-content/uploads/image/images/vereinbarung-anererkennung-bafm-bm-bmwa.pdf (17.7.2015).

⁶⁴ Bundesverband Mediation e.V. (BM), im Internet unter www.bmev.de/fileadmin/downloads/mediationsgesetz/bm_stellungnahme_entwurf_verordnung_zertifizierte_mediator_2014.pdf (17.7.2015); Deutsches Forum für Mediation e.V. (DFfM), im Internet abrufbar unter www.deutscher-mediationsrat.de/downloads/Stellungnahme_DFfM.pdf (17.7.2015); Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V. (DGMW), im Internet abrufbar unter

praktischer Erfahrung.⁷² Nachdem nun aber die Fallpraxis nicht mehr als Teil des Ausbildungsumfangs vorgesehen wird, ist diese Kritik aufrechtzuerhalten.⁷³ Nach den derzeitigen Regelungsvorgaben des § 5 Abs. 2 MediationsG i.V.m. §§ 2 f. ZMediatAusbV-E könnten zukünftig also Personen Dienstleistungen als „zertifizierte Mediatoren“ anbieten ohne je ein Verfahren durchgeführt zu haben.

In diesem Zusammenhang wird auch das Fehlen einer autoritativen Kontroll- und Sanktionsstelle bezüglich der Berechtigung zur Zertifizierungsbezeichnung und der Wahrnehmung der Fortbildungsobliegenheit kritisiert; eine ausschließlich selbstregulative Marktkontrolle im Wege von Wettbewerbsklagen sei nicht gangbar.⁷⁴ Bezüglich einer Zertifizierungsstelle schafft der Entwurf jedoch keine einheitlichen und verbindlichen Standards. In der Begründung des Entwurfs wird hierzu angeführt, es ermangele einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer behördlichen Zulassungs- bzw. Kontrollstelle;⁷⁵ ebendies wird bereits in der Beschlussempfehlung statuiert.⁷⁶ Vielmehr wird explizit an Verbände und Kammern appelliert, auf freiwilliger Basis ein privatrechtliches „Gütesiegel“ zu etablieren, welches die Einhaltung der Verordnungsanforderungen belegen soll.⁷⁷ Die Stelle zertifiziert also die Institute, die eine Ausbildung gemäß der ZMediatAusbV anbieten; Personen, die diese durchlaufen haben, sind dann nach § 5 Abs. 2 MediationsG berechtigt, als zertifizierte Mediatoren Dienstleistungen anzubieten. Es handelt sich also vielmehr um eine „Zertifizierungsbezeichnungsbefugnis“.⁷⁸

Gegenwärtig werden hierzu Diskussionen über eine „Gemeinsame Prüfstelle Zertifizierter Mediator“ (GPZM) geführt,⁷⁹ an denen bisher lediglich Mediationsverbände⁸⁰ beteiligt sind. Zwar ist grundsätzlich eine Expansion des Beteiligtenkreises „im Sinne des Gesetzgebers“ geplant,⁸¹ doch wird aufgrund der Verzahnung der Verbände mit Ausbildungsinstituten die Einführung eines Gütesiegels des „besonders zertifizierten Mediators“ befürchtet.⁸² Das Steinberg-Institut für Mediation und Konfliktmanagement (SIMK) prognostiziert bereits jetzt die Etablierung eines dreistufigen Qualitätssystems⁸³:

- (1) einfache Mediatoren im Sinne des § 5 Abs. 1 MediationsG,
- (2) zertifizierte Mediatoren im Sinne des § 5 Abs. 2 MediationsG, sowie
- (3) nach den Verbandsstandards zertifizierte Mediatoren.

Sollte eine derartige Entwicklung einsetzen, wären die mit der Einführung des § 5 MediationsG angestrebten Ziele hingegen als erheblich verfehlt zu bezeichnen.⁸⁴

Es ist jedoch nicht unmittelbar mit diesem Verlauf zu rechnen. Der Entwurf führt an, dass derzeit circa 7.500 Mediatoren in Deutschland tätig seien, jährlich erhöhe sich diese Zahl um weitere 1000.⁸⁵ Vorausgesetzt ein jeder dieser Mediatoren wäre berechtigt, das Zertifikat zu tragen, so bedürfte es gemäß der Vorgaben des § 5 Abs. 1 ZMediatAusbV-E jährlich mindestens 15.000 Mediationsverfahren, damit dies auch in Zukunft so bliebe. Kritiker sehen dies hingegen als zu hohe Hürde an, da Mediation auf dem Markt nicht in diesem Maße nachgefragt werde.⁸⁶ Die Anforderungen werden also tendenziell nicht für die breite Masse der Mediatoren realisierbar sein, zumal nicht auszuschließen ist, dass die tatsächliche Mediatorenzahl die Schätzung übersteigt.⁸⁷

Zugleich gilt es die Vorgaben des § 5 Abs. 1 ZMediatAusbV-E dennoch zu hinterfragen: Ist die Pflicht zur Durchführung zweier Mediationsverfahren p.a. für den Zertifikatsträger zu hoch? Man denke dabei an einen Rechtsanwalt, der innerhalb eines Jahres 2 Fälle begleitet. Unstreitig wären Ausnahmen für hochkomplexe und langwierige Verfahren, wie bspw. einer Großmediation, die die Aufnahme eines weiteren Falles dauerhaft verhindern, vorzusehen.⁸⁸ Das Quantitätserfordernis des § 5 Abs. 1 ZMediatAusbV-E sollte somit nicht unerreichbar sein. Anderenfalls wäre an der Existenz des hauptberuflich tätigen Mediators ernsthaft zu zweifeln. Jede Reduktion der Anforderungen⁸⁹ würde eine destruktive Abwertung der Zertifizierung bedeuten.

Folgt man nun jedoch dem Ansatz, bereits den Erwerb des Zertifikats an das Vorliegen von Praxiserfahrung zu knüpfen,⁹⁰ so würde sich mangels eines ausreichenden Fallangebots der zertifizierte, da nachgefragte Mediator umso

⁷² Vgl. BGH NJW 2012, 235 (237).

⁷³ Vgl. Prütting, AnwBl. 2012, 204 (208).

⁷⁴ BM (Fn. 64), S. 2; DNotV (Fn. 64), S. 3 f.; Röthemeyer, ZKM 2014, 65 (66).

⁷⁵ ZMediatAusbV-E (Fn. 8), S. 11.

⁷⁶ BT-Drs. 17/8058, S. 18.

⁷⁷ ZMediatAusbV-E (Fn. 8), S. 11.

⁷⁸ Röthemeyer, ZKM 2014, 65 (66).

⁷⁹ Diskussionsentwurf GPZM, im Internet abrufbar unter www.dgm-web.de/download/Diskussionsentwurf-GPZM.pdf (17.7.2015).

⁸⁰ BAFM, BM, BMWA, DFfM, DGM.

⁸¹ Diskussionsentwurf GPZM (Fn. 79), S. 2.

⁸² So Fritz, ZKM 2014, 62 (64).

⁸³ Mit den Qualitätsniveaus B – A – A+, www.steinberg-mediation-hannover.de/Mediation-Infos-News/mediation-infos-news.html (21.8.2014).

⁸⁴ Dies andeutend WM-Wirtschaftsmediation, Stellungnahme zur ZMediatAusbV, S. 2, im Internet abrufbar unter <http://www.wm-mediation.com/veroeffentlichungene.htm> (13.7.2015).

⁸⁵ Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamts, ZMediatAusbV-E (Fn. 8), S. 13.

⁸⁶ Vgl. Ponschab, Dispute Resolution, 29 (31); dieses Problem andeutend Fritz, ZKM 2014, 62 (64); generell für „moderate Anforderungen“ des Praxisnachweises Wagner, ZKM 2012, 110 (115).

⁸⁷ Vgl. hierzu auch WM-Wirtschaftsmediation (Fn. 84), S. 2 f.

⁸⁸ Vgl. WM-Wirtschaftsmediation (Fn. 84), S. 5.

⁸⁹ So gefordert von Ponschab, Dispute Resolution 1/2014, 29 (31).

⁹⁰ Vgl. Stellungnahmen (Fn. 64); vgl. Henssler/Deckenbrock, DB 2012, 159 (167).

mehr vom einfachen Mediator unterscheiden und folglich verstärkt als qualitätsausweisender Titel gelten.

Soweit nun Einrichtungen eine intensivere Ausbildung anbieten, könnte diese durch einen entsprechenden Zusatz im Titel des zertifizierten Mediators⁹¹ gekennzeichnet werden. Die Zertifizierung würde dann die Erfüllung der gesetzlichen Grundvorgaben belegen; der Appendix die Einhaltung der individuellen Institutsstandards. So wären für den Verbraucher Qualitätsunterschiede ersichtlich und Ausbildungsanbieter könnten an ihren bewährten Konzepten festhalten und sich profilieren, ohne dass es der Einführung einer gesonderten dritten Stufe oder einer Angleichung des Zertifizierungsniiveaus an die Anforderungen der Verbände bedürfte.

d) Zwischenfazit

Der Verordnungsentwurf liefert eine Vorstellung davon, wie die Qualifikation des zertifizierten Mediators gemäß § 5 Abs. 2, 3 MediationsG aussehen könnte. Weitestgehend wird dabei an den Vorschlägen der Gesetzesmaterialien zu § 6 MediationsG festgehalten. Da die Ansätze des ZMediat-AusbV-E jedoch auf umfassende Kritik treffen, gilt es abzuwarten, inwieweit auf die Entwurfsfassung zurückgegriffen wird oder ob diese, wie zum Teil gefordert,⁹² gänzlich verworfen werden wird. Nun ist es jedenfalls am Bundesjustizministerium den Ball wieder aufzunehmen.

III. Entwicklung des Mediationsmarktes

Schließlich ist ein Blick auf die Marktlage und das gesellschaftliche Stimmungsbild zur Mediation zu werfen.

1. Diversität der Ausbildungsangebote und -standards

Das Ausbildungsangebot für Mediation ist breit, es kann als vielfältig oder aber als unübersichtlich bezeichnet werden. Anbieter sind private Institute, Vereinigungen und Universitäten.⁹³ Die Stiftung Warentest skizziert nach Verwertung einer Befragung von 145 Einrichtungen im Juni/Juli des Jahres 2012 in einer Marktübersicht die Bandbreite der unterschiedlichen Anforderungen: Erwähnenswert sind das differierende Zeitpensum, welches von 80 bis 3600 Stunden reicht, bzw. die nach Abschluss der Ausbildung verliehenen Auszeichnungen, die in Form von bloßen Teilnahmebestätigungen oder sogar Hochschulabschlüssen vergeben werden.⁹⁴ Diese Vielfalt belegt die Notwendigkeit einer einheitlichen und nachvollziehbaren Regelung der Ausbildung.

2. Standpunkt der Bevölkerung

Nach Stand der letzten Befragung im Rahmen des Roland Rechtsreports Ende 2014 kennen etwa 68 % der Bevölkerung

die Möglichkeit der Mediation.⁹⁵ Dies ist wohl nur bedingt auf das Inkrafttreten des MediationsG am 26.7.2012 zurückzuführen; in der Zeitspanne der Jahre 2011 bis 2013 wurde diesbezüglich ein Wert von 64-65 % ermittelt.⁹⁶ Lediglich unter Einbeziehung der Erhebung des Jahres 2010⁹⁷ ist ein signifikanter Anstieg der Bekanntheit festzustellen. Vermutlich ist diese Tendenz allgemein der öffentlichen Auseinandersetzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geschuldet.

Dabei schätzt derzeit etwa jeder Zweite die Mediation grundsätzlich als sinnvolles Mittel zur Konfliktbeilegung ein; bei Befragten, denen das Verfahren bereits bekannt war, sogar die Mehrheit.⁹⁸ Zudem teilen 68% der Richter bzw. Staatsanwälte diese Auffassung.⁹⁹ Interessanterweise hängt die Einschätzung jedoch fundamental von der Art der Auseinandersetzung ab: Während etwa 87 % der Bevölkerung der Meinung sind, dass ein Nachbarschaftsstreit besser im Rahmen einer Mediation als in einem Gerichtsverfahren gelöst werden könne, so sind dies bezüglich eines Konflikts um staatliche Baumaßnahmen nur noch 17 %.¹⁰⁰

In Bezug auf die Person des Mediators wurden in der Vergangenheit insbesondere Psychologen, im Vergleich zu Juristen, aufgrund ihrer fachlichen Kompetenzen für besonders geeignet gehalten ein Mediationsverfahren zu leiten; jedoch wurde mit ähnlicher Zustimmung jedweder ausgebildete Mediator unabhängig von dessen Quellberuf als geeignet eingeschätzt.¹⁰¹

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das Selbstbild der Mediatoren: Fast jeder zweite Befragte hält den Großteil seiner Kollegen für nicht bzw. nicht ausreichend qualifiziert.¹⁰² Nachdem mangels des Erlasses der ZMediat-AusbV der zertifizierte Mediator bisher nur auf dem Papier existiert, wäre wohl trotz der Etablierung des MediationsG auch im Jahr 2015 mit einem ähnlichen Ergebnis zu rechnen.

3. Bewertung der Ergebnisse

Die Möglichkeit der Mediation ist also durchaus bekannt und trifft überwiegend auf positive Resonanz. Auch wird ein Zusammenhang zwischen Kompetenz und Ausbildung des Mediators gesehen. Tendenziell wäre daher, insbesondere aufgrund der erwähnten Gerichtsaversion eines Bevölkerungsteils, mit einer zumindest moderaten Nachfrage nach Mediation zu rechnen. Es ermangelt jedoch verlässlicher Erhebungen, die konkrete Fallzahlen liefern könnten. Als möglicher

⁹¹ Etwa „zertifizierter Mediator (BM)“.

⁹² So im Fazit des DIHK (Fn. 64), S. 4.

⁹³ Nierhauve, in: Haft/Schlieffen, Handbuch Mediation, 2009, S. 1174.

⁹⁴ www.test.de/Mediation-145-Ausbildungen-zum-Mediator-im-Vergleich-4492356-4492359/ (17.7.2015).

⁹⁵ ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Rechtsreport 2015, 2015, S. 21.

⁹⁶ Darstellung des Verlaufs bei ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Fn. 1), S. 38.

⁹⁷ 57 %, ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Rechtsreport 2010, 2010, S. 41.

⁹⁸ ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Fn. 95), S. 23.

⁹⁹ ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Fn. 1), S. 80.

¹⁰⁰ ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Fn. 97), S. 46.

¹⁰¹ ROLAND-Rechtsschutz-Versicherungs-AG (Fn. 97), S. 48.

¹⁰² Engel/Hornuf, SchiedsVZ 2012, 26 (30).

Grund hierfür wird zum Teil die Vertraulichkeit des Verfahrens angeführt.¹⁰³

Da jedoch oftmals ein disproportionaler Verhältnis der ausgebildeten Mediatoren zur Anzahl durchgeführter Verfahren beschrieben wird,¹⁰⁴ scheint Mediation jedenfalls auf dem Ausbildungsmarkt eine weit größere Rolle als in der praktischen Anwendung zu spielen. Zu dieser Entwicklung haben vermutlich die Verbände und verbandsverbundenen Institute einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet: Zwar ist den Vereinigungen ebenso an einer generellen Förderung der Mediation gelegen, doch werden im Namen der Qualitätssicherung primär wirtschaftliche Eigeninteressen der Mitglieder verfolgt,¹⁰⁵ die gerade auf dem Ausbildungsmarkt eine dominante Rolle einnehmen.¹⁰⁶ Mediationsausbildungen haben sich dabei zu einem lukrativen Nebenmarkt entwickelt.¹⁰⁷ So verwundert es also auch nicht, wenn Verbände und Institute an ihren individuellen Standards festhalten wollen. Letztlich ist gerade dies Ursache für die beschriebene Diversität des Ausbildungsangebots und die intransparente Marktsituation. Da für Mediatoren in der Folge Qualifikation und Kompetenz der Mediatoren nicht oder nur schwer erkennbar sind, müssen diese stets auch mit inkompetenten Verfahrensleitern rechnen und sind daher u.U. nur bereit weniger zu zahlen oder aber gänzlich auf Mediation verzichten; umgekehrt besteht dann auch für Mediatoren ein geringerer Anreiz höher qualifiziert zu sein.¹⁰⁸ In der Folge dieser Marktdevaluation nehmen jedoch potentiell die Mediation an sich und die dahinterstehende Idee erheblichen Schaden.¹⁰⁹ Daher sollten Verbände und Institute dazu angehalten werden, ausbildungsinteressierten Personen illusorische Marktvorstellungen zu nehmen, statt diese zu schüren.¹¹⁰

IV. Fazit

Durch das MediationsG wurde erstmals ein Schritt in Richtung staatlicher Normierung der Mediation gewagt. Entsprechend zurückhaltend gestalten sich die Vorgaben der §§ 5 f. MediationsG. Zwar ist die angelegte zweistufige Konstruktion im Kern durchaus als sinnvoll einzustufen. Dennoch steht und fällt das Konzept mit den Inhalten der Rechtsverordnung des BMJV nach § 6 MediationsG. Eine abschließende Bewertung des Systems kann daher erst nach Erlass der ZMediatAusbV erfolgen, wenn die Ausgestaltung der Zertifizierung endgültig feststeht. Erst dann wird ersichtlich sein, wo sich der „Zertifizierte“ zwischen einfachem und verbandszertifiziertem Mediator einordnet und ob er als eigenständiges Qualitätsmerkmal gelten kann. Nach Bundesjustizminister Heiko Maas sei eine Auseinandersetzung mit der Verordnung hingegen erst nach Umsetzung der ADR-Richtlinie geplant – und damit frühestens ab dem 9.7.2015.¹¹¹

Ob die Zertifizierung das Vertrauen der Medianten in das Verfahren und dessen Leiter generell steigern und somit zum Erfolg der Mediation wie erhofft beitragen wird, kann nicht vorhergesagt werden. Insbesondere sollten jedoch Ausbildungsanbieter ihre Position in diesem Beziehungsgefüge hinterfragen.

Richtungsweisend für die weitere Entwicklung werden jedenfalls die Ergebnisse des Evaluationsberichts der Bundesregierung im Jahr 2017 sein. Da das Inkrafttreten des MediationsG nunmehr lediglich knapp 3 Jahre zurückliegt, ist es letztlich weiterhin Aufgabe des gerichtlichen und akademischen Diskurses, diesen Prozess zu begleiten.¹¹²

Richtungsweisend für die weitere Entwicklung werden jedenfalls die Ergebnisse des Evaluationsberichts der Bundesregierung im Jahr 2017 sein. Da das Inkrafttreten des MediationsG nunmehr lediglich knapp 3 Jahre zurückliegt, ist es letztlich weiterhin Aufgabe des gerichtlichen und akademischen Diskurses, diesen Prozess zu begleiten.¹¹²

¹⁰³ So z.B. *Trenczek/Berning/Lenz* (Fn. 10), S. 63; a.A. v. *Schlieffen*, in: *Haft/Schlieffen*, Handbuch Mediation, 2009, S. 200.

¹⁰⁴ Vgl. nur *Risse*, *SchiedsVZ* 2012, 244 (251); *Engel/Hornuf*, *SchiedsVZ* 2012, 26 (32).

¹⁰⁵ v. *Schlieffen*, in: *Greger/Unberath*, *Die Zukunft der Mediation in Deutschland*, 2008, S. 169.

¹⁰⁶ Vgl. *Wagner*, *ZKM* 2012, 110 (115).

¹⁰⁷ v. *Schlieffen* (Fn. 103), S. 169.

¹⁰⁸ Vgl. *Engel/Hornuf*, *SchiedsVZ* 2012, 26 (31).

¹⁰⁹ Vgl. v. *Schlieffen* (Fn. 103), 197 (204); *Engel/Hornuf*, *SchiedsVZ* 2012, 26 (31).

¹¹⁰ Vgl. *Engel/Hornuf*, *SchiedsVZ* 2012, 26 (32).

¹¹¹ Siehe *Lührig*, Interview mit dem Anwaltsblatt, unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/magazin/anwaltsblattgesprach-mit-heiko-maas> (17.7.2015) abrufbar.

¹¹² Vgl. *Risse*, *SchiedsVZ* 2012, 244 (254).